



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 22.12.2020 in der Volksschule Gallizien

Beginn: 19.00 Uhr

Ende 21.40Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Mak Hannes

Mitglieder des Gemeinderates:

Piroutz Raimund
Wutej Franz
Rodler-Leitner Bettina
Klarn Michael
Sylvia Schmutz-Kues
Thaler Petra
Reinwald Robert
Krall Hannes
Kometter Josef

Entschuldigt:

Krall Gernot
Markoutz Christian
Miggitsch Holger
Blazej Milan
Ussar Harald

Ersatzmitglied:

Wutte Robert
Rodler Josef
Jernej Herbert
Ogris Friedrich
Juch Bernhard

Schriftführerin:

Mag.^a Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 16.12.2020
3. Covid-19-Maßnahme: Tarifierpassungen
4. Antrag Verleihung Gemeindewappen
5. Verwertung Gemeindejagd
6. Vertrag Homepage
7. Digitales Auftragsbuch
8. Verkauf Teilfläche 787/2 – KG 76208
9. Ankauf Grund Linsendorfer See
10. Vereinbarungen zur Sicherstellungen der widmungsgemäßen Verwendung
 - a. Umwidmungspunkt 01/2020
 - b. Umwidmungspunkt 02/2020
 - c. Umwidmungspunkt 11b/2020
11. Änderung Flächenwidmungsplan
 - a. 07a/2020
Parz. 324/3(T), 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allg. Verkehrsfläche im Ausmaß von 1073 m²
 - b. 07b/2020
Parz. 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland, in Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Ausmaß von 975 m²
 - c. 09/2020
Parz 435/2(T), KG 76215, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 50 m²
 - d. 11a/2020
Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 800 m²
 - e. 11b/2020
Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 1200 m²
 - f. 12/2020
Parz. 427(T), KG 76208 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 150 m²
12. Aufhebung Aufschließungsgebiet
07/2019
Parz. 546 (T), KG 76208, von Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet, in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 853 m²
13. Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld
 - a. Nominierung Rechnungsprüfer
 - b. Rahmenvereinbarung
14. Winterdienst 2020/21
15. Prüfungsbericht - Gemeindeabgaben
16. Vergnügungssteuerverordnung
17. Subventionen 2021
18. Subvention Land Kärnten 2020
19. Konditionen Kassenkredit
20. Finanzbericht HHJ 2020
21. Voranschlag HHJ 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2025
 - a. Steuern und Abgaben
 - b. Stellenplan
22. Personal
23. Nebengebührenverordnung

**TOP 01:
Eröffnung und Begrüßung**

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Entschuldigt sind:

Krall Gernot
Markoutz Christian
Miggitsch Holger
Blazej Milan
Ussar Harald

Ersatzmitglied:

Wutte Robert
Rodler Josef
Jernej Herbert
Ogris Friedrich
Juch Bernhard

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende stellt folgende Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

TOP 01b
Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2020
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen

TOP 11 g:
Umwidmungspunkt 01/2020
Parzelle 337/2(T) KG 76223 Vellach, im Ausmaß von 610 m², von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen

TOP 24:
Hardwareförderung 2020
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen

Absetzen des TOP 13b
Rahmenvereinbarung
Abstimmungsergebnis:
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen

TOP 01b
Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2020

Anmerkung:

*Als Protokollzeichner wurden in der letzten Sitzung bestellt: Vizebgm. Holger Miggitsch
GR Markus Merlitsch*

Es wurde irrtümlich Herr Wutte Robert zur Unterzeichnung gebeten. GR Merlitsch stimmte bisher mündlich dem Protokoll zu. Die Unterschrift wird am Gemeindeamt nachgeholt.

Für diese Sitzung werden bestellt:
GR Friedrich Ogris
Vizebgm. Michael Klarn

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 02**Bericht des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 16.12.2020**Berichterstatter: Obmann GR Johannes Krall:

Bei der Prüfung anwesend: Obmann Mag. Krall Johannes
Reinwald Robert
Sylvia Schmautz-Kues

Entschuldigt: Harald Ussar Ersatz: Franz Wutej
Josef Kometter Bernhard Juch

Von der Gemeinde: Barbara Malle

TOP: 01**Eröffnung und Begrüßung**

Der Obmann begrüßte alle Anwesenden.

TOP: 02**Prüfung Belege****Erläuterungen:**

Prüfung der Belege von 15.09.2020 bis 16.12.2020 (Kassa und Bankbuchungen; Eingangsrechnungen; Kontoauszüge mit Überweisungsträgern). Es wurden keine Mängel festgestellt.

TOP: 03**Voranschlag 2021****Erläuterungen:**

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass im VA2021 die Abschreibungen nicht erfasst werden konnten, da noch keine Anlagenbuchhaltung eingerichtet ist (diese wird im Frühjahr 2021 erstellt – für den Rechnungsabschluss und die EB). Ebenso konnte man im Bereich der internen Leistungsverrechnung (Bauhof Mitarbeiter, Maschinenstunden, etc.) nur von Schätzwerten ausgehen, da 2020 noch keine Verrechnung stattgefunden hat.

Aus diesem Grund ist noch kein exaktes Ergebnis für 2021 absehbar. Ebenso wird sich erst im Laufe des Jahres 2021 zeigen, wie sich die Ertragsanteile und Umlagen seitens des Landes entwickeln.

Der Ausschuss lobt abschließend die detailreiche und übersichtliche Darstellung des VA2021.

TOP: 04**Allfälliges****Erläuterungen:**

Wie in der letzten Sitzung festgehalten, hat man bereits Angebote für automatisierten Rechnungsscan eingeholt. Seitens der Finanzverwaltung ist eine Anschaffung derzeit nicht rentabel, da das Rechnungsaufkommen in keiner Relation zu den Kosten der Fa. Infoma steht.

Die Umsetzung des elektronischen Rechnungsversands ist weiterhin geplant, jedoch muss erst eine ausführliche Kostenrechnung aufgestellt werden, da eine einfache Umstellung der Software nicht möglich ist und eine externe Druckstraße zusätzlich in Anspruch genommen werden müsste.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Einstimmig der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 03**Covid-19-Maßnahme: Tarifierpassungen**Amtsvortrag:

Am 17. November 2020 trat die Maßnahmenverordnung zum zweiten Lockdown in Kraft, wonach der Besuch und der Schule und des Kindergartens nur im notwendigsten Ausmaß erfolgen sollte.

Wie bereits im ersten Lockdown im Frühjahr sollten – auch auf Antrag der FPÖ – die Tarife der Schulischen Tagesbetreuung und des Kindergartens für die Zeiten im November und Dezember bei Nichtinanspruchnahme auf € 1,-- gesenkt werden.

Der Essensbeitrag wird bei Konsumation zur Gänze verrechnet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kindergartenbetrieungsbeitrag und den Betrieungsbeitrag für die Schulische Tagesbetreuung für einen Monat auf € 1,-- zu reduzieren.

Einstimmig der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 04**Antrag Verleihung Gemeindewappen**Amtsvortrag:§ 17 K-AGO Führung des Gemeindewappens

(1) Der Gemeinderat kann natürlichen Personen, eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

(2) Der Gemeinderat kann die Verleihung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung als unwürdig erweist. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete gemäß § 18 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.

(3) Wer das Gemeindewappen unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens und des vorbildlichen Wirkens soll auf Antrag der ÖVP Gallizien dem Jagdverein Gallizien und dem Jagdverein Möchling-Gallizien I das Recht zum Führen des Gemeindewappens unter Nachsicht der Gebühren erteilt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Antrag auf Verleihung des Gemeindewappens zu beschließen.

Einstimmig der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 05**Verwertung der Gemeindejagd**Amtsvortrag:

In den Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte am 21.12.2020 wurde die freihändige Verpachtung der Gemeindejagdgebiete beschlossen.

Das Gemeindejagdgebiet Gallizien I – Möchling wird an den Jagdverein Möchling - Gallizien I verpachtet.

Wesentlicher Inhalt des Pachtvertragsentwurfes:

Gesamtausmaß 619,3135 ha

Jagdpachtperiode von 01.01.2021 bis 31.12.2030

Pachtzins € 3,-/ha (ohne Indexerhöhung)

Die Auszahlung des Pachtzinses erfolgt ab einer Gesamt-Pachtfläche von mindestens 1 ha

Zusatzvereinbarung:

1 Vereinbarung der Jagdvereine Gallizien und Möchling - Gallizien I (gemäß Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2020)

1.1. Die Grenze der beiden Jagdgebiete Gallizien I und Gallizien II bildet der Vellach Fluss.

1.2. Sollte es im Gemeindejagdgebiet Möchling–Gallizien I infolge der Jägerdichte zu Problemen mit dem §19 Abs. 1 des K-JG kommen, so verpflichtet sich der Jagdverein Gallizien, auf Antrag bis zu zwei JägerInnen einen Jagderlaubnisschein auszufertigen. Der jeweilige Jagderlaubnisschein ist

a. längstens auf die Dauer der Jagdpachtperiode 2021/2030 bzw.

b. bis zu dem Zeitpunkt während der Jagdpachtperiode 2021/2030, zu welchem die Jägerdichte im Gemeindejagdgebiet Möchling – Gallizien I eine Ausstellung für das eigene Jagdgebiet wieder ermöglicht, befristet.

1.3. Der Pächter verpflichtet sich dazu, dass mehrwöchige Jagderlaubnisscheine nur an JägerInnen ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gallizien gemeldet sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind JägerInnen, denen schon in der vergangenen Jagdpachtperiode ein Jagderlaubnisschein ausgestellt wurde.

Das Gemeindejagdgebiet Gallizien II – Gallizien wird an den Jagdverein Gallizien verpachtet.

Wesentlicher Inhalt des Pachtvertragsentwurfes:

Gesamtausmaß 2.434,0911 ha

Jagdpachtperiode von 01.01.2021 bis 31.12.2030

Pachtzins € 3,- (ohne Indexerhöhung)

Die Auszahlung des Pachtzinses erfolgt ab einer Gesamt-Pachtfläche von mindestens 1 ha

Zusatzvereinbarung:

1 Vereinbarung der Jagdvereine Gallizien und Möchling- Gallizien I (gemäß Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2020)

1.1. Die Grenze der beiden Jagdgebiete Gallizien I und Gallizien II bildet der Vellach Fluss.

1.2. Sollte es im Gemeindejagdgebiet Möchling–Gallizien I infolge der Jägerdichte zu Problemen mit dem §19 Abs. 1 des K-JG kommen, so verpflichtet sich der Jagdverein Gallizien, auf Antrag bis zu zwei JägerInnen einen Jagderlaubnisschein auszufertigen. Der jeweilige Jagderlaubnisschein ist

a. längstens auf die Dauer der Jagdpachtperiode 2021/2030 bzw.

b. bis zu dem Zeitpunkt während der Jagdpachtperiode 2021/2030, zu welchem die Jägerdichte im Gemeindejagdgebiet Möchling – Gallizien I eine Ausstellung für das eigene Jagdgebiet wieder ermöglicht, befristet.

1.3. Der Pächter verpflichtet sich dazu, dass mehrwöchige Jagderlaubnisscheine nur an JägerInnen ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gallizien gemeldet sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind JägerInnen, denen schon in der vergangenen Jagdpachtperiode ein Jagderlaubnisschein ausgestellt wurde.

2. Vorlage von Abschusszahlen und Aussprache

2.1 Der Pächter übermittelt dem Jagdverwaltungsbeirat die jährlichen Abschusszahlen betreffend Schalenwild bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres getrennt nach Wildarten und Wildklassen.

2.2 Vereinbart wird eine jährliche Aussprache zwischen dem Pächter und dem Jagdverwaltungsbeirat innerhalb des 1. Quartals eines Jahres.

2.3 Auf gesondertes Verlangen des Jagdverwaltungsbeirates ist diesem auch während des Jahres die aktuelle Abschussliste zur Verfügung zu stellen.

2 Beilagen

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge die Abänderung der Bezeichnung des Gemeindejagdgebietes von **GALLIZIEN II - GLANTSCHACH** auf **GALLIZIEN II - GALLIZIEN** beantragen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge für beide Gemeindejagdgebiete den Jagdpachtzins mit € 3,-- ohne Indexierung festsetzen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Jagdpachtverträge zur Verwertung der Gemeindejagd zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

TOP: 06
Vertrag Homepage

Amts-vortrag:

Der Vertrag mit der Firma Webwerk wird erneuert, da die eingesetzte Technologie (PHP-Version) in kurzer Zeit von den Providern, wo die Website liegt, nicht mehr unterstützt wird und dazu umfangreiche Updates gemacht werden müssen.

Die Betreuerfirma ist mit einem Angebot an die Gemeinde herangetreten, wonach eine neue Version der Website kaum teurer als ein Upgrade der bestehende wäre.

Zusätzlich sind in der neuen Website eine Gemeinde-App eingebunden, sowie ein Mängelmelder und ein interner Bereich für die Gemeindevertreter.

	einmalig	laufend	gesamt
Gemeinde Website NEU Layout..	€ 2.096,50		€ 2.096,50
interner Bereiche	€ 960,00		€ 960,00
Schulung	€ 880,00		€ 880,00
Updates, Hosting, Support jährlich		€ 960,00	€ -
Mängelmelder	€ 1.439,20		€ 1.439,20
Nutzungsgebühr jährlich		€ 348,60	
Summe		€ 1.308,60	€ 5.375,70
inkl. Ust		€ 1.370,32	€ 6.450,84
			8.021,16 €

Im Vergleich sind die einmaligen Anschaffungskosten zwar relativ hoch, betrachtet man jedoch die laufenden Kosten einer geförderten Gemeinde-App bei Beibehaltung der bestehenden HP mit Upgrade, amortisiert sich die neue Homepage bereits nach 2 Jahren.

Die Finanzierung erfolgt über BZ 2021 in Höhe von € 6.500,--.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Firma Webwerk den Auftrag für das Kombiangebot Gemeindewebsite NEU und DuBistGemeinde samt internen Bereich zu vergeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 07**Digitales Auftragsbuch**Amtsvortrag:

Mit diesem Modul können bestehende GIS4YOU Kunden, ihre alltäglich anfallenden Wartungsaufgaben möglichst einfach und für nachträgliche Auswertungen nachvollziehbar bewältigen. Alle Objekte im GIS können mit diesem Modul je Gewerk vom Administrator zu einem Auftrag hinzugefügt und einem Benutzer zugewiesen werden. Intervall gesteuerte Aufträge, als auch einmalige Aufgaben sind erstellbar. Wenn ein Mangel festgestellt wurde, kann der Benutzer diesen per Kommentar oder Foto dokumentieren und im System vermerken. Der Administrator hat dann die Möglichkeit, den Mangel zu begutachten und zu entscheiden, wer ihn zu beheben hat:

- Arbeitsabläufe standardisieren und digitalisieren
- Arbeitsabläufe planen, zuweisen und nachverfolgen
- Termine überblicken
- Externe Dienstleister einbinden
- Checklisten abarbeiten
- Berichte erstellen (optional)

Preisspiegel:

GIS4YOU Auftrag ist ein Zusatzmodul zu GIS4YOU Basis (112,63 monatlich)

Einmalige Projekteinrichtungskosten inkl. Basisschulung **1.810,60**

Monatliche Benutzungsgebühr für die Gewerke WVA und Punkte monatlich à 47,19

(2 Benutzerkonten für die Auftragsverwaltung – Administrator und Zuständiger sind inkludiert)

inkl. Webspace für 500MB für Kundendokumente (Fotos, pdf, etc)

Optional:

Zus. Benutzerkonto für die GIS4YOU Auftrag monatlich	à 3,22
Zus. Benutzerkonto für GIS4YOU Basis	à 6,44
Einrichtungspauschale (zus. Benutzerkonto)	einmalig 130,26
Zusätzlicher Webspace 500MB für Kundendokumente monatlich	à 6,44

GIS4YOU Auswertung ist ein Zusatzmodul zu GIS4YOU Auftragsmodul

Automatische Auswertung und Visualisierung in Form von Listen und Diagrammen auf Basis vorhandener Daten.

Monatliche Benutzungsgebühr für alle Gewerke **monatlich à 15,73**

Die Preise sind Nettopreise, die Bruttoanschaffungskosten betragen € 2.172,72 und werden mittels BZ 2021 bedeckt.

Vor dem endgültigen Ankauf gilt es noch abzuklären, ob die Dokumentation dokumentenecht ist. Die Funktion soll bei der ersten Sitzung im Frühjahr vorgestellt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Ankauf nach einem erfolgreichen Probetrieb zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 08**Verkauf Teilfläche 787/2 – KG 76208****Amtsvortrag:**

Frau Maria Slanovc stellt die Anfrage bzgl. eines Grundankaufes zur Erweiterung der Parzelle 692 KG 76208 im Ausmaß von ca. 250 m². Außerdem sollte die Zufahrt zu dieser Parzelle neu geordnet werden.



Grundsätzlich spricht nichts gegen den Verkauf. Bei der Bezirksforstinspektion wird eine Rodungsanmeldung gestellt. Die Rodung und Vermessung erfolgen durch die Käuferin. Es wird ein Kaufpreis von € 8,-/m² angeboten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Verkauf der Teilfläche zu einem Verkaufspreis von € 8,-/ m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09**Ankauf Grund Linsendorfer See**Amtsvortrag:

Die Verbund Hydro Power GmbH beauftragte den Sachverständigen Ing. Franz Sablatnig mit der Liegenschaftsbewertung des zum Verkauf stehenden Grundstückes 1502/4 KG Gallizien.

Für den Erwerb der Grundstücke ist darin ein Mischpreis in Höhe von € 5,--/m² errechnet worden.

Die Gemeinde Gallizien beabsichtigt eine entsprechende Fläche für die Errichtung des Campingplatzes und den Bau eines Verbindungsweges in die Ortschaft Linsendorf zu erwerben.

Zur Finanzierung wird beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Regionalfondsdarlehen aufgenommen.

Regionalfondsdarlehen: Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 5 oder in besonderen Fällen 8 Jahre. Der günstige Zinssatz von 0,3 % ist für ein Volumen von € 75 Mio. gedeckelt und auf Darlehensaufnahme in den Jahren 2020 und 2021 begrenzt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Grundstückskauf der Liegenschaft 1502/4 KG 76208 im Ausmaß von ca. 20.000 m² und die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehens für die Finanzierung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 10**Vereinbarungen zur Sicherstellungen der widmungsgemäßen Verwendung**Amtsvortrag:

- a. Umwidmungspunkt 01/2020
- b. Umwidmungspunkt 02/2020
- c. Umwidmungspunkt 11b/2020

Beiliegende Vereinbarungen werden zu Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt.

Bemessung der Sicherheitsleistung

Für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung wird der Gemeinderat beschließen, dass
der tatsächliche Kaufpreis, wenn dieser nicht bekannt ist,
im Ortsgebiet von Gallizien € 35,-- und
in den Randgebieten € 25,-- je m²
angenommen werden. Eine neuerliche Überprüfung erfolgt nach 3 Jahren.

3 Beilagen**a. Umwidmungspunkt 01/2020**Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung zum Umwidmungspunkt 01/2020 betreffend Parzelle 337/2(T), KG 76223 Vellach, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

b. Umwidmungspunkt 02/2020Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung zum Umwidmungspunkt 02/2020 betreffend Parzellen 599(T) und 600, KG 76223 Vellach, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

c. Umwidmungspunkt 11b/2020Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung zum Umwidmungspunkt 11b/2020 betreffend Parzellen 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11**Änderung Flächenwidmungsplan**Amtsvortrag:

a. 07a/2020

Parz. 324/3(T), 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allg. Verkehrsfläche im Ausmaß von 1073 m²

Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 7b/2020 (Umwidmung von Verkehrsfläche in Grünland-Land- und Forstwirtschaft) zu sehen.

Bei den beiden Umwidmungsbegehren handelt es sich um eine Richtigstellung der Situation in der Natur entsprechend - d.h. geringfügige Verschiebung der Verkehrsfläche entsprechend dem in der Natur vorhandenen Bestand.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz. 324/3(T), 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allg. Verkehrsfläche im Ausmaß von 1073 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

b. 07b/2020

Parz. 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Ausmaß von 975 m²

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz. 324/1(T), 323/4(T), KG 76207 von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland, - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Ausmaß von 975 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

c. 09/2020

Parz 435/2(T), KG 76215, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 50 m²

Unter Bezugnahme der Bestandstruktur und den Zielsetzungen des ÖEKs in diesem Bereich ist eine Widmungserweiterung im untergeordneten Ausmaß im funktionellen Zusammenhang mit dem Gebäudebestand zulässig. Bei der beantragten Fläche ist ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang zum bestehenden Baubestand gegeben. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht demnach nicht.

Eine positive Stellungnahme der Bezirksfortsinspektion liegt vor.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz 435/2(T), KG 76215, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 50 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

d. 11a/2020

Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 800 m²

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nordwestlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Krejanzach. Im Naturraum handelt es sich um eine ebene Fläche in Anbindung an die bestehende Wohnbebauung. Die Erschließung ist im Bestand über den nordwestlich liegenden öffentlichen Weg vorhanden. Das Begehren 11a/2020 stellt eine geringfügige Baulandarrondierung zur möglichen Errichtung eines weiteren Nebengebäudes im unmittelbar räumlichen Verband und zuordenbar zur vorhandenen Parzelle 89/3 (bestehendes Wohnhaus mit Nebengebäude) dar.

In der Stellungnahme der Bezirksfortsinspektion wird auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Wald bzw. die Errichtung einer verstärkten Dachkonstruktion hingewiesen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 800 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

e. 11b/2020

Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 1200 m²

Das ggst. Begehren stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren räumlichen Baulandanschluss dar.

Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vorliegend.

In der Stellungnahme der Bezirksfortsinspektion wird auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Wald bzw. die Errichtung einer verstärkten Dachkonstruktion hingewiesen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz. 89/1(T), 90/1(T), KG 76207, von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 1200 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

f. 12/2020

Parz. 427(T), KG 76208 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 150 m²

Laut Widmungsantrag ist die Errichtung einer Garage/eines Carports im nördlichen Anschluss an das bestehende Wohngebäude geplant und es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar räumlichen Anschluss.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parz. 427(T), KG 76208 von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 150 m² zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

Erweiterung der Tagesordnung

g. 01/2020

Parzelle 337/2(T) KG 76223 Vellach, im Außmaß von 610 m², von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet

Es handelt sich dabei um eine Baulandarrondierung im unmittelbaren Baulandanschluss zur besseren Bebauung der ggst. Parzelle. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine Gemeindestraße. Die Versorgung mit Wasser erfolgt über eine private Wasserversorgungsanlage - ein Nachweis über Qualität und Quantität der Schüttung liegt vor. Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an das lokale Gemeindefeld gegeben. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wurde abgeschlossen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung der Parzelle 337/2(T) KG 76223 Vellach, im Außmaß von 610 m², von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet zu beschließen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

TOP: 12**Aufhebung Aufschließungsgebiet**Amtsvortrag:

07/2019

Parz. 546 (T), KG 76208, von Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet, in Bauland – Dorfgebiet, im Ausmaß von 853 m²

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde in der Zeit vom 11.11.2019 bis 10.12.2019 ordnungsgemäß kundgemacht. Es sind keine Einwendungen eingelangt.

VERORDNUNG- ENTWURF

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom __.__.____, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß §4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Gallizien vom 28.06.2007 Zl. 441/031-2/2007, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Gemeinde Gallizien erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als eine Teilfläche im Ausmaß von 853m² der Parzelle 546, KG 76208 Gallizien als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 07/2019 freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe der im § 1 angeführten Grundstücke wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landeszeitung wirksam.

ErläuterungsberichtWidmungspunkt 07/2019

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß §4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzunehmen, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und

- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach §3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zu den Aufhebungen in der Verordnung:

- 07/2019: Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet im Siedlungsbereich von Abriach und bindet im Norden an bereits bebauten Bauland an. Im Naturraum handelt es sich um eine ebene mit Obstbäumen bestockte Gartenfläche, die dem angrenzenden Baubestand zugeordnet ist.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße sowie einen bestehenden Privatweg. Auch die sonstigen Aufschließungsvoraussetzungen sind in Folge des anbindenden Baubestandes vorliegend.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück der Parzelle 546, KG Gallizien im Ausmaß von 853 m² ist zu befürworten, da ein konkreter Bedarf (Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes) besteht und die künftige Bebauung unmittelbar an bestehende Strukturen anschließt. Entsprechend der vorliegenden Bauungsstruktur und unter Berücksichtigung des Widmungsausmaßes, handelt es sich im Wesentlichen um eine geringfügige Aufhebung, die dem bestehenden bebauten Bauland funktional und in der Nutzung zugeordnet wird.

Die Fläche ist von untergeordnetem Ausmaß, ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Gallizien liegt nicht vor. Mit der Aufhebung dieser Teilfläche erfolgt keine Einschränkung der Nutzung der Restfläche. Durch die von der WLV umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen am Abriacherbach, befindet sich die Fläche lt. Stellungnahme von Hr. Zdouc (09.08.2019) außerhalb des HQ30 Abflussbereiches, wodurch eine Baulandeignung vorliegt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Aufhebung der Aufschließungsgebietes zu verordnen.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

TOP: 13

Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld

Amtsvortrag:

- a. Nominierung Rechnungsprüfer
Als Rechnungsprüfer werden bestellt:

Barbara Malle

Stellvertretung: Vizebgm. Michael Klarn

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, Frau Barbara Malle als Rechnungsprüferin und Vizebgm. Michael Klarn als Stellvertretung zu entsenden.

Einstimmig wird der vorgebrachte Antrag beschlossen.

TOP: 14

Winterdienst 2020/21

Amts Vortrag:

Die Firma „Die Dienstleister“ übernehmen einen Teilbereich des Winterdienstes zu nachfolgenden Bedingungen:
Es ist eine Pauschale im Vorhinein in Höhe von € 1.500,-- zu leisten.
Diese wird jedoch mit den geleisteten Stunden (72,-- netto) bei der Endabrechnung gegenverrechnet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Firma „Die Dienstleister GmbH“ mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 15**Prüfungsbericht - Gemeindeabgaben**Amtsvortrag:

Am 29.9.2020 ist in den Räumlichkeiten der Gemeinde Gallizien eine Prüfung darüber durchgeführt worden, wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und ob die Einnahmenstruktur der Gemeinde sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

Die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht zusammengefasst worden und ist gemäß Abs. 3 K-AGO und ist

1. den Gemeinderat als jenem Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Abgaben durch Verordnung zuständig ist, über das Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis zu setzen und
2. innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen mitzuteilen. Auch wenn Maßnahmen für nicht erforderlich erachtet werden, ist dies der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

III SCHLUSSFESTSTELLUNGEN

An und für sich sind die in der Gemeinde Gallizien erzeugten Abgabenverordnungen auf dem Laufenden und werden auch die Beschlussfassungs- und Bekanntmachungsstandards eingehalten; die Erlassung und Publizierung von Novellen ist künftig jedoch zu vermeiden. In diesem Sinne sollte auch die Applikation „Gemeinderecht“ des Rechtsinformationssystems (RIS) einer Evaluierung unterzogen werden.

Jedenfalls neu zu erlassen ist nur die Abfallgebührenverordnung, weil das jährliche Ergebnis des Gebührenhaushaltes hier nicht ausgeglichen ist. In der alsbald anzustellenden Kalkulation wären auch Anreize zur Abfallvermeidung wünschenswert.

Bei der Verwaltung der Gemeindeabgaben sind die aktuellen Prozesse und Lösungen soweit in Ordnung; die offensichtlichen Anlaufschwierigkeiten mit der Software sind mittlerweile fast ausgeräumt. Sobald die Endabrechnungen versendet und fällig sind, müssen auch wieder die Zahlungserinnerungs- und Einbringungsmaßnahmen (Mahnläufe) anlaufen.

Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros in jenen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung beim zuständigen Bezirksgericht als Exekutionsgericht der Antrag auf Bewilligung der Exekution zu stellen ist, darf aus Wirtschaftlichkeits-, Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen weiterhin nur bei komplexen Sachverhalten erfolgen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Maßnahmenempfehlungen umzusetzen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 16
VergnügungssteuerAmtsvortrag:

Verordnung - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 22.12.2020, Zl. 920-01/2020, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020 in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013 wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Gemeinde Gallizien schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3
Ausmaß der Vergnügungssteuer

(1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter
 - g) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - h) Veranstaltungen Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere jene der Gemeinde Gallizien. Politische Parteien mit Rechtspersönlichkeit (iSd § 1 Abs. 4 Parteiengesetz 2012) sowie deren Neben- und Unterorganisationen werden den Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabenrechtlich gleichgestellt.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 07.04.2016, Zl. 1077/920-6/2016 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt
- | | |
|--|-------|
| a) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, | 5 vH |
| b) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 25 vH |
| c) für Bogenschießen, Flying Fox | 5 vH |
| d) für alle anderen Veranstaltungen | 15 vH |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42, Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard und Fußballtischen, Fußball-, Dart und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11, Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,- Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen
bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | |
|------------------|-----------|
| bis 50 Personen | 50,- Euro |
| über 50 Personen | 75,- Euro |

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	100,- Euro
über 100 Personen	125,- Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	150,- Euro
über 150 Personen	175,- Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen gemäß Abs. 3 510,- Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,- Euro je Veranstaltung nicht übersteigen

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vergnügungsteuerverordnung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 17
Subventionen 2021

Vereinsförderung 2021	
Verein	Betrag
Teufelsbrut	200,00 €
Pensionistenverband	300,00 €
Seniorenbund	300,00 €
Bergrettung	200,00 €
Bienezuchtverein Gal.u.Mö.	200,00 €
Tischtennisclub	200,00 €
Frauentrachtengruppe	200,00 €
Landjugend	200,00 €
MGV Obirklang	200,00 €
Frauenbewegung	200,00 €
Abwehrkämpferbund	200,00 €
SV Vellach	200,00 €
Moarktverein	200,00 €
Wasserfallfest	1.000,00 €
Musikverein Möchling	200,00 €
Dorfgemeinschaft Möchling	200,00 €
Archery Club Carinthia	200,00 €
Fly Vellach	200,00 €
Summe	4.600,00 €

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Subventionen 2021 in Höhe von € 4.600 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 18**Subventionen Land Kärnten**

Auf folgende Vereine werden die Mittel des Landes Kärnten zu gleichen Teilen aufgeteilt:

Verein	ZVR	Betrag m. ZVR	Betrag o. ZVR
Archery Club Carinthia	447346695	290,00 €	434,50 €
LJ Gallizien		290,00 €	
DG Möchling	460290651	290,00 €	434,50 €
FF Abtei		290,00 €	
FF Gallizien		290,00 €	
FLY Vellach	1486848746	290,00 €	434,50 €
Frauentrachtengruppe		290,00 €	
SV-Vellach	334690832	290,00 €	434,50 €
Moarktverein Gallizien	899990602	290,00 €	434,50 €
Seniorenbund	763866561	290,00 €	434,50 €
MGV Obirklang	320034360	290,00 €	434,50 €
Gallizianer Teufelsbrut	515810718	290,00 €	434,50 €
TC Gallizien	717604562	290,00 €	434,50 €
KAB Gallizien	222210537	290,00 €	434,50 €
Vellachttalbahn	1963112439	290,00 €	434,50 €
Sportverein Gallizien	325491600	290,00 €	434,50 €
Frauenbewegung Gallizien		290,00 €	
Pensionistenverband		290,00 €	
Gesamtbetrag		5.214,00 €	5.214,00 €

Im Gemeindevorstand wurde der von GVM Rodler-Leitner der Zusatzantrag eingebracht, dass der Betrag auf € 300,- aufgerundet wird und der Differenzbetrag von € 10,- von Bgm. Mak übernommen wird.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Förderung von je € 290,- an die angeführten Vereine zu vergeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 19
Kassenkredit

Amtsvortrag:

Bei der Raiffeisenbank Eberndorf wird ein Kassenkredit zu nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

Kassenkredit in Höhe von EUR 100.000,--
Sollzinsen: 0,450 % p.a. fix bis 31.12.2021
Rahmenprovision: 0,125 % p.Qu.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Aufnahme eines Kassenkredit über € 100.000,- bei der Raiffeisenbank Eberndorf zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

Sitzungsunterbrechung bis 20.35 Uhr

TOP: 20
FinanzberichtAmtsvortrag:

Es wurde in diesem HHJ kein Nachtragsvoranschlag erstellt, auch auf Empfehlung der Abt. 3, wonach aufgrund der Unklarheit, in welcher Höhe ein Nachtrag veranschlagt werden soll, dieser als unzweckmäßig erscheint.

Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 wurde der VA 2020 an den VA 2019 angelehnt und sollte mit dem 1. NTVVA 2020 inklusive der bis dahin bekannten Projekte nachjustiert werden.

Alles, was heuer an Projekten umgesetzt wurde, ist also nicht veranschlagt worden und somit sind die Haushaltsansätze überzogen. Die Buchungen sind auch noch nicht vollständig erfasst, da das HHJ noch nicht abgeschlossen ist.

Wesentliche Eckpunkte:Zentralverwaltung:

Zu wenig Löhne veranschlagt (Wechsel in der Finanzverwaltung, zusätzliches Personal, ÜStd.-Abgeltungen und Leistungen Dritter (Software-Unternehmen, Stadtgemeinde Villach und Gemeinde Neuhaus))

Schülertransport:

Ausgabenseitig überzogen, aber einnahmenseitig auch berücksichtigt. (Die Abrechnung erfolgte im HHJ 2019 noch nicht über die Gemeinde)

Ertragsanteile sind gesunken: Mehrausgaben bei Krankenanstalten

Kindergarten:

geringfügige Einsparung aufgrund der Schließung gem. Covid-Gesetzes

Bedarfszuweisungen müssen auf der Einnahmenseite noch gebucht werden.

Falsch- und Fehlbuchungen aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens im ordentlichen Haushalt, sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Abgänge-Negativ € 1.288.839,46, Abgänge-Positiv € 1.364.128,54) müssen im operativen Haushalt dargestellt und ausgeglichen werden.

Für den Rechnungsabschluss wird mit einem Abgang in Höhe von € 200.000,-- bis € 250.000,-- gerechnet.

Die Differenzen sind den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen.

VA-Stell	Voranschlagsst.	Bezeichnung	VA 2020	Buchung	Differenz
0100	Ausgaben	Zentralverwaltung	357.600,00	478.329,39	-120.729,39
0240	Ausgaben	Vahlamt	2.000,00	0,00	2.000,00
0310	Ausgaben	Amt für Raumordnung	17.300,00	2.099,70	15.200,30
0600	Ausgaben	Beiträge an Verbände	3.000,00	2.797,50	202,50
0700	Ausgaben	Verfüungsmittel Bürgermeister	13.400,00	10.497,68	2.902,32
0800	Ausgaben	Pensionen - Land Ktn.	44.500,00	47.372,50	-2.872,50
0910	Ausgaben	Personalausbildung	3.920,00	1.572,00	2.348,00
0940	Ausgaben	Gemeinschaftspflege	5.300,00	0,00	5.300,00
1320	Ausgaben	Gesundheitspolizei	1.000,00	1.475,36	-475,36
1331	Ausgaben	Veterinärpolizei	800,00	906,96	-106,96
1630	Ausgaben	Feuerwehren	66.200,00	68.256,07	-2.056,07
1800	Ausgaben	Zivilschutz	2.000,00	50,00	1.950,00
2100	Ausgaben	Allgemeinbildende Schulen, Land	193.200,00	129.091,04	64.108,96
2110	Ausgaben	YS Gallizien	133.600,00	102.575,92	31.024,08
2200	Ausgaben	Berufsbildende Pflichtschulen - Land	900,00	858,14	41,86
2320	Ausgaben	Schülertransport	8.300,00	47.429,70	-39.129,70
2400	Ausgaben	Kindergarten	311.800,00	277.594,03	34.205,97
2490	Ausgaben	Sonstige Einrichtungen - Land	36.500,00	36.431,04	68,96
2500	Ausgaben	Schulische Tagesbetreuung	45.500,00	28.525,95	16.974,05
2690	Ausgaben	Sport - sonstige Einrichtungen	26.000,00	33.359,17	-7.359,17
3220	Ausgaben	Maßnahmen Förderung Musik	5.500,00	3.532,62	1.967,38
3620	Ausgaben	Denkmalpflege	0,00	1.956,00	-1.956,00
3630	Ausgaben	Ortsbildpflege	9.000,00	12.984,85	-3.984,85
3690	Ausgaben	Sonstige Einrichtungen, Maßnahmen	15.900,00	7.492,10	8.407,90
4110	Ausgaben	Maßnahmen allg. Sozialhilfe	555.900,00	568.510,43	-12.610,43
4290	Ausgaben	Sonstige Einrichtungen, Maßn. Freie Wohlfahrt	7.300,00	2.796,22	4.503,78
4390	Ausgaben	Sonstige Einrichtungen, Maßn.	600,00	0,00	600,00
4419	Ausgaben	Covid 19	0,00	3.279,81	-3.279,81
5100	Ausgaben	Medizinische Bereichsversorgung	4.500,00	2.181,27	2.318,73
5280	Ausgaben	Tierkörperbeseitigung	7.000,00	8.575,16	-1.575,16
5300	Ausgaben	Rettungsdienste	17.100,00	17.084,52	15,48
5600	Ausgaben	Betriebsabgangsdeckung KA	256.700,00	256.665,00	35,00
5690	Ausgaben	Sonstige Maßnahmen	3.000,00	1.259,72	1.740,28
6120	Ausgaben	Gemeindestraßen	87.000,00	109.793,19	-22.793,19
6161	Ausgaben	Sonstige Straßen und Wege	9.000,00	10.793,66	-1.793,66
6330	Ausgaben	Wildbachverbauung	20.000,00	10.419,55	9.580,45
6400	Ausgaben	Einrichtungen Maßnahmen StVo	3.000,00	4.404,87	-1.404,87
6900	Ausgaben	Verkehr, sonstige	8.500,00	8.725,00	-225,00
7420	Ausgaben	Produktionsförderung	4.800,00	1.902,00	2.898,00
7590	Ausgaben	Energiewirtschaft	8.500,00	12.943,51	-4.443,51
7710	Ausgaben	Förderung Tourismus	25.000,00	23.475,76	1.524,24
7820	Ausgaben	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	3.700,00	1.200,00	2.500,00
7890	Ausgaben	Sonstige Maßnahmen Handel, Wirtschaft	11.500,00	8.968,90	2.531,10
8120	Ausgaben	VC Wasserfall	4.800,00	4.298,63	501,37
8140	Ausgaben	Winterdienst	37.000,00	31.163,09	5.836,91
8150	Ausgaben	Kinderspielplätze	2.000,00	0,00	2.000,00
8160	Ausgaben	Straßenbeleuchtung	14.500,00	10.295,32	4.204,68
8170	Ausgaben	Friedhof, Aufbahrungshalle	18.600,00	12.260,29	6.339,71
8200	Ausgaben	Wirtschaftshof	183.800,00	163.551,58	19.924,29
8310	Ausgaben	Linsendorf	4.100,00	5.561,07	-1.461,07
8460	Ausgaben	YS Möchling	6.100,00	3.314,93	2.785,07
8500	Ausgaben	Betriebe der Wasserversorgung	69.100,00	47.150,51	21.949,49
8510	Ausgaben	Betriebe der Abwasserbeseitigung	365.500,00	400.918,15	-35.418,15
8520	Ausgaben	Betriebe der Müllbeseitigung	121.300,00	134.556,35	-13.256,35
9100	Ausgaben	Geldverkehr	1.700,00	2.046,09	-346,09
9300	Ausgaben	Landesumlage	54.300,00	53.250,19	1.049,81
9920	Ausgaben	Abgänge - Negativ	0,00	1.288.839,46	*****

VA-Stelle	Voranschlagsstelle	Bezeichnung	VA 2020	Buchung	Differenz
0100	Einnahmen	Zentralverwaltung	21.200,00	8.518,59	-12.681,41
0240	Einnahmen	Wahlamt	0,00	1.183,25	1.183,25
0250	Einnahmen	Staatsbürgerschaft	0,00	400,00	400,00
0800	Einnahmen	Pensionen	5.300,00	0,00	-5.300,00
1330	Einnahmen	Veterinärpolizei	100,00	112,00	12,00
1331	Einnahmen	Veterinärpolizei	100,00	142,50	42,50
1630	Einnahmen	Feuerwehren	39.300,00	27.529,13	-11.770,87
2110	Einnahmen	VS Gallizien	16.800,00	0,00	-16.800,00
2320	Einnahmen	Schülertransport	1.300,00	38.608,54	37.308,54
2400	Einnahmen	Kindergarten	78.300,00	124.947,78	46.647,78
2500	Einnahmen	Schulische Tagesbetreuung	25.000,00	51.457,71	26.457,71
2690	Einnahmen	Sport - sonstige Einrichtungen	0,00	8.071,60	8.071,60
4110	Einnahmen	Maßnahmen allg. Sozialhilfe	24.700,00	17.282,57	-7.417,43
5280	Einnahmen	Tierkörperbeseitigung	200,00	211,50	11,50
5690	Einnahmen	Sonstige Maßnahmen	0,00	2.179,00	2.179,00
6120	Einnahmen	Gemeindestraßen	2.000,00	0,00	-2.000,00
8170	Einnahmen	Friedhof, Aufbahrungshalle	3.000,00	3.796,95	796,95
8200	Einnahmen	Wirtschaftshof	174.700,00	173.023,97	-1.676,03
8500	Einnahmen	Betriebe der Wasserversorgung	172.400,00	108.035,11	-64.364,89
8510	Einnahmen	Betriebe der Abwasserbeseitigung	508.500,00	305.077,53	-203.422,47
8520	Einnahmen	Betriebe der Müllbeseitigung	130.600,00	135.621,59	5.021,59
9100	Einnahmen	Geldverkehr	400,00	208,90	-191,10
9200	Einnahmen	Ausschließliche Gemeindeabgaben	205.600,00	227.153,72	21.553,72
9210	Einnahmen	EAT-Tourismusabgabe	1.400,00	4.614,63	3.214,63
9250	Einnahmen	Ertragsanteile	1.473.000,00	1.338.033,01	-134.966,99
9400	Einnahmen	Gemeindefinanzausgleich	374.000,00	379.214,00	5.214,00
9410	Einnahmen	Finanzzuweisungen	117.100,00	118.124,00	1.024,00
9450	Einnahmen	Sonstige Zuschüsse Bund	123.800,00	48.939,10	-74.860,90
9920	Einnahmen	Abgänge - Positiv	0,00	1.364.128,54	1.364.128,54

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Finanzbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 21**Voranschlag HHJ 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2022 – 2025**Amtsvortrag:

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das Ziel im Voranschlag 2021 ist, wie auch in den vergangenen Finanzjahren, unter Einbeziehung eines Gemeindefinanzausgleiches die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Auf eine sparsame Planung wurde auch im Finanzjahr 2021 wieder Bedacht genommen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Voranschlag 2021 wurden die Sachausgaben, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren. Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht. Bei Ausgaben wird durch Einholung von Kostenvergleichen in allen Bereichen darauf geachtet, dass einerseits qualitativ gut gewirtschaftet aber auch auf kostensparende Alternativen entsprechend Rücksicht genommen wird.

Die Afa konnte aufgrund fehlender Anlagenbuchhaltung (EB) nicht eingebracht werden. Weiters wurde im Jahr 2020 noch keine interne Leistungsverrechnung durchgeführt, weshalb diese Zahlen von 2019 übernommen wurden.

Die Darlehen, Rücklagen usw. wurden nicht übernommen, da diese im System 2019/20 nicht korrekt angelegt wurden, eine Darstellung dieser Zahlen wäre nicht korrekt. Die Kredit- und Darlehenszahlungen wurden deshalb manuell eingepflegt.

Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.225.750
Aufwendungen:	€	3.184.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	41.550

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	- 193.590
Auszahlungen:	€	- 81.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 274.740

- a) Steuern und Abgaben bleiben unverändert
- b) Stellenplan 2021

Der Stellenplan 2021 wurde zur Prüfung an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt und in der vorliegenden Form genehmigt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlag samt Beilagen zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

**TOP 24:
Hardwareförderung 2020**
Amtsvortrag:

Der Leasingvertrag mit der Comm-Unity EDV GmbH vom 12.04.2016 ist kündbar. Es wurden daher zwei Angebote (Fa. Secom EDV und Comm-Unity EDV GmbH) für die Hardware am Gemeindeamt sowohl als Leasing- wie auch als Kaufvariante verglichen.

Als Bestbieter ging die Comm-Unity EDV GmbH mit der Mietvariante auf 4 Jahre hervor. Alle Beträge verstehen sich exklusive USt.

Community	Miete/ Monat	Kauf	Miete auf 4 Jahre
Professional PC 8GB SFF	25,41 €	1.201,00 €	4.878,72 €
Professional Notebook 8GB	27,80 €	1.316,00 €	4.003,20 €
Monitor 24 "	6,46 €	313,00 €	1.860,48 €
Monitor 27 "	10,84 €	524,00 €	2.081,28 €
WD-Dockingstation, Tastatur, Maus	4,46 €	215,00 €	642,24 €
Mouse, Soundbar			
Lizenz Security	3,12 €	196,80 €	1.048,32 €
Fahrtkosten und DL	242,25 €	332,10 €	11.628,00 €
DL Im Haus jährlich		2.961,70 €	
DL vor Ort jährlich		981,54 €	
Summe		28.788,00 €	26.142,24 €

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf brutto € 31.370,68. Die Hardwareförderung, die dieses Jahr ausläuft, wird noch beantragt.

Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt und beträgt bis zu 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten, wobei der Förderungshöchstbetrag je PC und Laptop mit € 750,-- und je Tablet mit € 350,-- beschränkt ist.

Die förderungsfähigen Netto-Anschaffungskosten inkludieren den Kaufpreis, die dreijährigen Lizenzkosten für Microsoft Office Professional Plus und ein dreijähriges Security-Paket.

Die Anschaffung und Erneuerung der Hardware im Leasingwege ist förderungsfähig, wobei auch hier die genannten Förderungshöchstbeträge gelten.

Die Finanzierung der jährlichen Raten für die Jahre 2021 bis 2024 erfolgt über Bedarfszuweisungen.

Finanzierungsplan:

Ausgaben:	31.400	Einnahmen:	BZ	27.430
			Förderung	3.970

Da die Bediensteten aufgrund der Pandemie auch im Homeoffice arbeiten, erscheint die Anschaffung von Notebooks zweckmäßiger und kann bei Einhaltung des Finanzierungsplanes umgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die den Leasing-Vertrag rent your technology mit der Comm-Unity EDV GmbH zu verlängern und den Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Berichte

Ortskernbelegung

Abschließend werden die Weihnachtswünsche des Vorsitzenden, der Fraktionsobleute sowie der Amtsleiterin überbracht.

Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 38 Seiten.

Gelesen

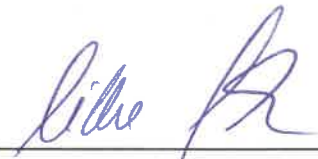
genehmigt

unterfertigt



Der Bürgermeister






Die Schriftführerin

Die Protokollfertiger:



Vizebgm. Michael Klarn



GR Ing. Friedrich Ogris